

Kabinettsentwurf zur Reform des Urhebervertragsrechts - kritische Überlegungen

Seit einiger Zeit plant das Bundesjustizministerium, das Urhebervertragsrecht grundlegend zu ändern. Am 22.5.2000 wurde der Bundesministerin für Justiz ein Vorschlag für einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern von den Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Schrickler, Dr. Nordemann, Dr. Loewenheim, Dr. Dietz und Dr. Vogel übergeben. Dieser Vorschlag wurde im Sommer noch einmal geringfügig (Stand: 17.8.2000) geändert. Am 23.5.2001 wurde ein Referentenentwurf veröffentlicht. Ihm folgte bereits am 30.5.2001 der entsprechende Kabinettsentwurf, der allerdings vom Referentenentwurf nicht abweicht.

I. Inhalt

Rechtspolitischer Anstoß des Vorschlags ist die Tatsache, dass Urheber und ausübende Künstler sich beim Abschluss von Verträgen über die Verwertung ihrer Werke und Leistungen seit jeher in einer schwachen Verhandlungsposition ggü. den wirtschaftlich mächtigen Verwertern befinden. Dieses wirtschaftliche Ungleichgewicht hat in der Vergangenheit, insb. in der Filmwirtschaft, dazu geführt, dass im Dreiecksverhältnis von Sendeanstalten, Filmproduzenten und Urhebern/ausübenden Künstlern, den filmschöpferisch Tätigen von den Produzenten einerseits und letzteren von den Sendeanstalten andererseits einseitig vorformulierte „buy-out“-Verträge gestellt werden, in denen die Übertragung aller ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Verwertungsrechte verlangt wird. Der nunmehr vorliegende Vorschlag für einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Urheber und ausübenden Künstler verfolgt das Ziel, eine gesetzliche Regelung für das Urhebervertragsrecht zu schaffen, die eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den aus der Nutzung ihrer Werke und Darbietungen erzielten Erlösen gewährleistet. Als Kernstück einer Reform des Urhebervertragsrechts sieht § 32 UrhG-E hierzu vor, dass dem Urheber eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung für das Recht zur Werknutzung zu zahlen ist. Es handelt sich hierbei um einen gesetzlichen Anspruch parallel zu den vertraglichen Vergütungsregeln. Abweichend vom Professorenentwurf enthält der Kabinettsentwurf eine Regelung, wonach die Angemessenheit beim Abschluss eines Tarifvertrags oder eines sonstigen Vertrags zwischen Anwendern und Verwertern vermutet wird (§ 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E). Auf den Anspruch auf angemessene Vergütung kann im Voraus nicht verzichtet werden; er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden (§ 32 Abs. 4 UrhG-E). Ein Verzicht soll nach dem Kabinettsentwurf allerdings möglich sein, soweit der Urheber jedermann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumt. Damit soll vor allem den Besonderheiten der Open Source-Bewegung Rechnung getragen werden. Jeder Vertrag mit Verwertern soll gekündigt werden können, wenn ein Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren eingeräumt worden ist (§ 32 Abs. 5 UrhG-E). Das Kündigungsrecht setzt allerdings voraus, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Abwägung der Interessen beider Teile und der Gesamtumstände unangemessen ist. Abseits tarifvertraglicher Regelungen soll der Urheber auf das Kündigungsrecht nicht im Voraus verzichten können.

Neben der angemessenen Vergütung ist § 36 UrhG-E Herzstück der Neuregelung. Hiernach können Urheber- und Verwertervereinigungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen (§ 36 Abs. 1 UrhG-E). Beteiligte Vereinigungen müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein (§ 36 Abs. 2 UrhG-E). Können sich die Parteien nicht einigen, findet ein Schiedsverfahren statt (§ 36 Abs. 3 UrhG-E).

Darüber hinaus plant der Vorschlag weiter, die Rechtsstellung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten aufwertende Gesetzesänderungen in den allgemeinen Vorschriften der §§

31 ff. UrhG sowie in den Sondervorschriften für Filmwerke in §§ 88 ff. UrhG.

II. Kritik

1. Zu begrüßen ist der Wegfall der Bestimmungen zur gesamtschuldnerischen Haftung und das Abspecken im Filmurheberrecht.
2. Es bleiben Bedenken, zunächst einmal gegen das Procedere. Das Durchpeitschen mag zwar taktisch klug sein, erhöht aber nicht gerade die Akzeptanzchancen. Außerdem gehört eine breit angelegte Debatte zu den Fairnessgeboten bei einer solch wichtigen Thematik.
3. Grundsatz unserer Rechtsordnung ist das Gebot der Parteiautonomie und der Willensfreiheit. Diesem fundamentalen Prinzip steht der Entwurf diametral entgegen. So wird ein Anspruch auf angemessene Vergütung gewährt, auf den nicht im Vorhinein verzichtet werden kann (§ 32 Abs. 4 UrhG-E). Neue Ausnahme davon ist die unentgeltliche Gewährung einfacher Nutzungsrechte an jedermann. Wieso sollte aber ein Urheber nicht individualvertraglich auf seine Rechte verzichten dürfen? Will man ihm Geld aufdrängen, das er gar nicht will? Wieso wird nur eine Ausnahme für die Gewährung unentgeltlicher Nutzungsrechte gewährt? Was passiert, wenn der Urheber partout ausschließliche Nutzungsrechte verschenken oder einfache Nutzungsrechte einzelnen Personen zuwenden will? Hier wird die Willensfreiheit mit Füßen getreten. Der Urheber braucht doch nur Schutz, wenn er in AGB solche Verzicht erklären würde; aber dann greift ohnehin das ABGB.
4. Das Problem der Angemessenheit sucht man nun durch Koppelung von § 32 UrhG-E und § 36 UrhG-E zu lösen. Das ist eine Scheinlösung. Zwar wird vermutet, dass eine nach § 36 UrhG-E ausgehandelte Vergütung angemessen ist. Die Vermutung ist aber widerleglich. Damit verlagert man die ganze Last auf den Richter, der nun seinerseits die Angemessenheit der Vergütung festlegen soll - was er aber mangels Anhaltspunkten nicht kann. Das thomistische Problem des „iustum pretium“, der aberwitzig-unmöglichen Suche nach dem gerechten Preis, wird der Justiz aufgehalst.
5. § 32 Abs. 2 UrhG-E sieht vor, dass der Urheber hinsichtlich der Fälligkeitsregeln für die angemessene Vergütung „durch

Kabinettsentwurf zur Reform des Urhebervertragsrechts - kritische Überlegungen

MMR 2001 Heft 07

VI ▲

eine abweichende vertragliche Regelung nicht unangemessen benachteiligt“ werden darf. Damit übernimmt das Gesetz einen Maßstab aus dem ABGB (§ 9 Abs. 1) und transponiert ihn in das Recht der Individualvereinbarungen, was ein Systembruch ist.

6. Das 30-jährige Kündigungsrecht (§ 32 Abs. 5 UrhG-E) gehört abgeschafft. Es ist in der Neufassung des Entwurfs so mit unkonkretisierbaren Generalklauseln ausgehöhlt, dass es seinen Sinn verliert. So sollen die Parteien nur bei Unangemessenheit unter Abwägung der Interessen beider Teile kündigen können (eine Referenz für die Musikverleger, die hier besondere Probleme sahen). Die Frage der Unangemessenheit bleibt aber einzelrichterliche Entscheidung. Hinzu kommt, dass der Urheber bei einer Verwertung eine Andienungspflicht ggü. dem früheren Rechteinhaber hat (§ 32 Abs. 6 UrhG-E). Damit läuft sich das Kündigungsrecht de facto tot.

7. Problematisch bleibt auch § 36 UrhGE, die Regelung zu den gemeinsamen Vergütungsregeln. Diese sollen nur von Verbänden erstritten werden können, die „repräsentativ und unabhängig“ sind (§ 36 Abs. 2 UrhG-E). Es gibt aber im Urheberbereich keine „repräsentativen und unabhängigen“ Verbände. Verbände sind hier notwendigerweise einseitig, entweder Urheber, Verwerter oder Nutzervereinigungen. Sie sind einseitig, lobbyistisch und abhängig vom Willen ihrer Mitglieder.

8. Dem Schutz der „Kleinen“ kommt das Gesetz nur unzureichend nach. So gibt es eine wichtige Gruppe von „Kleinen“, denen jedweder Schutz verweigert wurde - z.B. die kleinen, unabhängigen Filmproduzenten. Diese werden mit den großen Produzenten „in einen Topf geworfen“ und sind daher

zur Zahlung angemessener Vergütungen an die Urheber verpflichtet. Einen Schutz - etwa vor der Übermacht der Sendeanstalten - bekommen sie nicht. Dokumentarfilmer können daher wie bislang auch durch Knebelverträge etwa des ZDF auf Mindestpreise gedrückt und ausgelaugt werden.

9. Die Möglichkeiten zu einer AGB-Kontrolle von Verwerterverträgen werden im Entwurf bewusst ausgeklammert. Der Schutz der Urheber und sonstigen marktschwachen Kreativen lässt sich am besten und einfachsten über § 9 AGBG bewerkstelligen, wie jüngst das LG Frankenthal und OLG Zweibrücken im Streit zwischen Musikverlegern und ZDF gezeigt haben. Der Blick auf das AGBG macht eine Reform des Urhebervertragsrechts weitgehend obsolet.

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster.